

**Satzung „Deutscher Patienten-Schutzbund e.V. „
in Kurzform „DPSB“.**

Bürgerhaus Zons
Schloss Strasse 37
41541 Zons
Tel.: 02133-46753
Fax: 02133-244955

§1	Name	§ 11	Mitgliederversammlung
§2	Sitz	§12	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§3	Zweck	§13	Bundesvorstand
§4	Gemeinnützigkeit	§14	Aufgaben des Bundesvorstandes
§5	Geschäftsjahr	§15	Vertretungen. des Bundesvorstandes
§6	Mitgliedschaft	§16	Geschäftsordnung
§7	Pflichten der Mitglieder	§17	Einnahmen und Ausgaben
§8	Mitgliedsbeiträge	§18	Eintrag in das Vereinsregister
§9	Austritt und Ausschluß	§19	Änderung der Satzung
§10	Organe	§ 20	Auflösung

§ 1 Name

Die Vereinigung trägt den Namen „Deutscher Patienten -Schutzbund e.V.“

§ 2 Sitz

Der Deutsche Patienten -Schutzbund e.V. hat seinen Sitz in Dormagen

§ 3 Zweck

- a. Der DPSB bündelt die Ergebnisse der angeschlossenen Landesverbände in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, sowie Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen, soweit sie die Interessen des Bundesverbandes betreffen.
- b. Der Aufbau und die Vernetzung von Infrastrukturen unabhängiger Patientenberatung und Patientenvertretung in den angeschlossenen Landesverbänden und Bildung weiterer Landesverbände mit gleicher Zielsetzung soll gefördert werden.
- c. Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Patienten - und Verbraucherorganisationen gleicher Zielsetzung zum Zweck der Durchsetzung gemeinsamer Patientenschutzbelange wird angestrebt.
- d. Der DPSB setzt sich für die Durchsetzung eines modernen, dem Stand der Medizin entsprechenden Patientenschutzgesetzes ein.
- e. Der DPSB vertritt die Interessen der angeschlossenen Landesverbände auf Bundesebene nach außen.
- f. Der DPSB leistet durch die Landesverbände Beratung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Bewältigung der Lebensführung in Problemsituationen nach einem Schadensfall für Betroffene und pflegende Angehörige.
- g. Die anonymisierten Ergebnisse der Dokumentation von Schadensfällen in den Landesverbänden sind u.a. Grundlage der Arbeit des DPSB und sollen zu Prävention, Transparenz, Kostenersparnis und Qualitätssicherung im Medizinwesen beitragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a. Der Deutsche Patienten -Schutzbund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung.
- b. Der DPSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- c. Die Mittel des DPSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sachdienlich und sparsam verwendet werden.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DPSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des DPSB geht mit dem Kalenderjahr einher.

§ 6 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des DPSB sind bzw. können werden: Verbände gleicher Zielsetzung auf Landesebene, die eingetragene Vereine sind. Mitglieder des Verbandes sind auch die natürlichen Personen, die an der Vereinsgründung teilgenommen und die Satzung unterschrieben haben. Vom DPSB gegründete, eigenständige Landesverbände sind geborene Mitglieder des DPSB.
- b. Die Aufnahme weiterer Landesverbände ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Vergabe über die Verwendung des Namens „Deutscher Patienten -Schutzbund“, auch als Namensergänzung, Namenszusatz oder in Teilen entscheidet der Vorstand des DPSB. Gleiches gilt für die Verwendung des Logos des DPSB.
- c. Der Vorstand des DPSB kann verdiente Mitglieder der Landesverbände auszeichnen. Damit ist keine Mitgliedschaft verbunden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des DPSB zu unterstützen und an der Erfüllung der dem DPSB-Vorstand obliegenden Aufgaben mitzuwirken.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Jeder angeschlossene Verband entrichtet bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres einen Beitrag an den DPSB in Höhe von 10 v.H. der real eingenommenen Mitgliedsbeiträge des Vorjahres.

§ 9 Austritt und Ausschuß

- a. Jeder Landesverband kann zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist austreten. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Der Austritt ist durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes zu bestätigen. Gründungsmitglieder als natürliche Personen können jederzeit ohne Angaben von Gründen austreten.
- b. Mit dem Austritt verliert der ausgeschiedene Verband das Recht auf die Weiterführung des Namenstitels „Deutscher Patienten -Schutzbund“, auch als Namenszusatz, als Namenserweiterung oder in Teilen. Gleiches gilt für die Verwendung des DPSB -Logos.
- c. Ein Landesverband oder eine natürliche Person kann durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn das auszuschliessende Mitglied gegen die erklärten Zwecke und Ziele des DPSB verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss der betroffene Verband bzw. das Mitglied gehört werden.

§ 10 Organe

Der DPSB besteht aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des DPSB.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a. In der Mitgliederversammlung hat jeder angeschlossene Verband max. 5 Delegiertenstimmen die durch den jeweiligen Landesverband berufen werden. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr mindestens einmal zusammen. Gäste aus den Landesverbänden ohne Stimmrecht sind ohne Kostenerstattungsanspruch zugelassen.
- b. Delegierter kann nur sein, wer als Betroffener Mitglied in einem angeschlossenen Verband ist.
- c. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach der Terminfestsetzung durch den Vorstand, schriftlich vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung. (Poststempel)
- d. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Bundesvorstand in besonderen Situationen einberufen.
- e. Der Vorstand des DPSB hat eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 aller Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- f. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn unter Einhaltung der Ladungsfrist ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedem anwesenden Delegierten steht eine, nicht übertragbare Stimme zu.
- g. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des DPSB gemäß (§ 12 Abs. b. der Satzung).

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des DPSB.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand des DPSB für die Dauer von drei Jahren.
- c. Der Mitgliederversammlung obliegt die Festsetzung der Grundsätze und Richtlinien für die Aufgaben des DPSB und Setzung von Prioritäten der künftigen Arbeit, sowie die Entgegennahme der durch den Bundesvorstand vorzulegenden Arbeitsberichte/Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung ist für den Ausschuß eines Mitgliedes zuständig.

- d. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- e. Die Mitgliederversammlung beruft aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die jährlich, zum Ende des Geschäftsjahres, die Kassenprüfung vornehmen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.
- f. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes professionelle, zu honorierende Hilfe genehmigen, sofern dies die Kassenlage zulässt und/oder entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Vertragsmodalitäten werden durch den Vorstand geregelt.
- g. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand des DPSB Entlastung.

§ 13 Der Vorstand Deutscher Patienten-Schutzbund

- a. Der Vorstand des DPSB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassierer und max. 5 Beisitzern.
- b. Der Bundesvorstand des DPSB wird für die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung gewählt.
- c. Voraussetzung für ein Vorstandsamt ist die Mitgliedschaft als Betroffener in einem der angeschlossenen Verbände und die Entsendung als Delegierter in der Mitgliederversammlung (§ 11a,b).
- d. Die Vorstandspositionen Kassierer und Schriftführer können in Personalunion mit einem weiteren Vorstandsamt besetzt werden, die jedoch nicht die des 1. Vorsitzenden sein darf.
- e. Der Vorstand des DPSB kann zu seiner Beratung Experten als wissenschaftliche Beiräte berufen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Inanspruchnahme professioneller, zu honorierender Hilfe, vorschlagen. Verträge werden nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch den vertretungsberechtigten Vorstand geschlossen (s. § 12e).
- f. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die freie Position für den Rest der Amtsperiode durch satzungsgemäße Wahl entsprechender Vertreter aus der Mitgliederversammlung innerhalb 6 Wochen neu besetzt.
- g. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Bei Ausscheiden eines Landesverbandes verlieren die Vertreter ihr Amt im Vorstand des DPSB zum Tag des Ausscheidens ihres Landesverbandes. Die freien Positionen werden für den Rest der Amtsperiode durch satzungsgemäße Wahl entsprechender Vertreter aus der Mitgliederversammlung der verbliebenen Verbände innerhalb 6 Wochen neu besetzt.
- h. Die Einladung zu den Vorstandsitzungen erfolgt nach Terminfestsetzung durch den Vorsitzenden, vier Wochen vor dem Termin des Treffens (Poststempel) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen reicht eine Einladungsfrist von 10 Tagen (Poststempel) aus.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes Deutscher Patienten-Schutzbund

- a. Der Vorstand erfüllt die von der Mitgliederversammlung bestimmten Ziele und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen. Er erstellt langfristige Konzepte und Richtlinien zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
- b. Der Vorstand entscheidet über die weitere Gestaltung der Arbeit mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Vertretungen Deutscher Patienten-Schutzbund

- a. Der DPSB wird im Sinne des § 26 BGB von dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- b. Die Verantwortung für die Kassenführung und die Abwicklung der Finanzen obliegt dem Kassenwart. Er ist für eine ordentliche Buchführung und die lückenlose Zusammenfassung aller Ein- und Ausgabenbelege verantwortlich.
Der Kassenwart hat mit seiner Wahl Bankvollmacht für die Dauer seiner Amtszeit um die laufenden Geldgeschäfte auszuführen. Der Vorstandsvorsitzende hat gleichfalls Bankvollmacht, jeder für sich.

- c. Die Anfertigung der erforderlichen Niederschriften der Vorstands - und Mitgliederversammlungen obliegen dem Protokollführer.
- d. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zwei Wochen nach der jeweiligen Zusammenkunft zuzustellen.

§ 16 Geschäftsordnung

- a. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen ist.
- b. Änderungen der Geschäftsordnung sind ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen und zu protokollieren.

§ 17 Einnahmen und Ausgaben

Die von der Mitgliederversammlung und/oder dem Vorstand beschlossenen Aktivitäten müssen schon bei der Vorlage zur Abstimmung ungefähre Kosten benennen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind dann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen und werden anteilmäßig auf die Landesverbände, nach Zahl ihrer zahlenden Mitglieder, zum Stichtag der letzten ordentlichen Jahreshauptversammlung umgelegt.

Der DPSB ist berechtigt, finanzielle Starthilfe/Überbrückungsgelder als zinslose Darlehen an neu gegründete Mitgliedsverbände zu gewähren. Die Gelder müssen schriftlich, unter Angabe des Verwendungszweckes, beim Vorstand des DPSB beantragt werden. Ausgezahlte Darlehen sind rein netto innerhalb von 3 Jahren ab Auszahlung an den DPSB rückzahlbar.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Unterstützungsempfängers aus dem DPSB hat die Rückzahlung des offenen Betrages mit Wirksamkeit des Austrittes zu erfolgen.

§ 18 Eintrag in das Vereinsregister

Der „Deutsche Patienten-Schutzbund“ ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 19 Änderung der Satzung

- a. Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Auflagen des Vereinsregisters oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes erforderlich werden. Eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.

§ 20 Auflösung

- a. Die Auflösung des DPSB kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b. Bei Auflösung des DPSB fällt das vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung der Patientenselbsthilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- c. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart die Liquidatoren, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.